Medienmitteilung

07.04.2021

LANDRATSAMT
WALDSHUT

79761 Waldshut-Tiengen • Kaiserstraße 110 • Postfach 1642 • Telefon 07751/ 86- 7400 • Telefax 07751/ 86- 7499

Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz: Landkreis Waldshut wieder ohne „Notbremse“

Das Landesgesundheitsamt (LGA) hat heute, den 07.04.2021, in seinem Lagebericht für den Landkreis Waldshut einen 7-Tage-Inzidenzwert (pro 100.000 Einwohner) von 80,7 ermittelt. Damit wurde für Waldshut am fünften Tag in Folge ein Inzidenzwert von unter 100 durch das LGA feststellt. Nach der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg tritt somit die sogenannte „Notbremse“ wieder außer Kraft. Das Landratsamt Waldshut hat daher auf seiner Homepage eine entsprechende Allgemeinverfügung veröffentlicht: www.landkreis-waldshut.de/Bekanntmachungen. Damit gelten ab morgen, Donnerstag, den 08.04.2021 folgende Lockdown-Lockerungen entsprechend der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes:

- Der Einzelhandel darf wieder Click & Meet (Öffnung nach vorheriger Terminvergabe) anbieten.
- Der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten ist im Rahmen des § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 7 CoronaVO (nach vorheriger Terminvereinbarung und Dokumentation der Kontaktdaten) gestattet.
- Der Betrieb von Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursport ist im Rahmen von § 13 Absatz 1 Nummer 8 CoronaVO erlaubt (max. 5 Personen aus 2 Haushalten; sanitäre Anlagen, Umkleideräume und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht genutzt werden).
- Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen dürfen öffnen.
- Der Betrieb von Sonnenstudios ist erlaubt.
- Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 CoronaVO (max. 5 Personen aus 2 Haushalten) zulässig.

Diese Regelungen haben solange Bestand, bis das Landratsamt Waldshut eine seit drei Tagen in Folge bestehende 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen feststellt. Dann gelten wieder die Bestimmungen der sogenannten Notbremse. Die Allgemeinverfügung ist in ihrem vollen Wortlaut auf der Homepage des Landratsamts Waldshut unter „Bekanntmachungen“ nachzulesen (www.landkreis-waldshut.de/Bekanntmachungen).

Zusätzliche Hinweise

Nach allgemeiner Einschätzung des Robert-Koch-Instituts kann ein spürbarer Anstieg des Inzidenzwerts in den kommenden Tagen nicht ausgeschlossen werden, da erfahrungsgemäß die Testhäufigkeit an Feiertagen niedriger ist und Aufholeffekte an den Folgetagen diesen Effekt zusätzlich verstärken können. Es kann daher der Fall eintreten, dass in den nächsten Tagen, wieder ein an drei Tagen in Folge über 100 liegender 7-Tage-Inzidenzwert festgestellt wird.

Unabhängig der gelösten „Notbremse“ gilt im Landkreis Waldshut weiterhin ein Alkoholverbot auf bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen.